

G

Gebäudewirtschaft —> VEB Gebäudewirtschaft (GW)/VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV)

Gemeindeabgaben - Sammelbezeichnung für Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer und Kulturabgabe. Die G. sind fester Bestandteil des -> Haushaltsplanes der Städte und Gemeinden (vgl. § 56 GöV).

Von den genannten Steuerarten nimmt die *Grundsteuer* den wichtigsten Platz bei den Einnahmen des örtlichen Haushalts ein. Vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde wird die Grundsteuer berechnet und der G.bescheid erteilt. Der von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises festgestellte Einheitswert bildet die Grundlage.

Grundsteuerpflichtig sind insbesondere Wohngrundstücke, Betriebsgrundstücke der Handwerker, Gewerbetreibenden, PGH sowie Wochenendhäuser und land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz. Für volkseigene Mietwohngrundstücke und volkseigenen Grundbesitz, der sich in Rechtsträgerschaft von Haushaltsorganisationen befindet, sowie Wohngrundstücke der AWG sifft keine Grundsteuern zu zahlen. Das gilt auch für Grundstücke von politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die für Zwecke der Verwaltung, Schulung u. ä. genutzt werden. Von der Grundsteuer sind ebenfalls VEB und LPG befreit. Auch für Eigenheime, die Werk tätige, Angehörige der bewaffneten Organe, Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften oder kinderreiche Familien nach 1971 errichtet haben, wird keine Grundsteuer erhoben.

Die Grundsteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig. Zur Vereinfachung für den Steuerpflichtigen und im Interesse der rationalen Bearbeitung durch die zuständigen Finanzorgane ist verstärkt das Abbuchungsverfahren anzustreben.

Die Volksvertretung und besonders der Rat müssen darauf hinwirken, daß alle steuerpflichtigen Bürger ihrer Zahlungspflicht nachkommen. Hartnäckigen Steuerschuldnern, bei denen Mahnverfahren nicht den gewünschten Erfolg hatten, verhelfen Ausein-

andersetzungen in Versammlungen, in den Arbeitskollektiven meist zur Einsicht. Die zwangsweise Einziehung wird über die Vollstreckungsstelle beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, beantragt. Wenn besondere soziale Härtefälle eintreten, kann die Steuer gestundet, teilweise bzw. ganz erlassen werden.

In jeder Stadt bzw. Gemeinde ist von der Volksvertretung gemäß der Hundesteuer-VO eine *Hundesteuerordrmng* beschlossen worden. Nach Anmeldung des Hundes erhält jeder Hundehalter einen G.bescheid sowie eine Steuermarke. Steuerbefreiungen werden bei der Haltung von Diensthunden der DVP und Blindenhunden vom jeweiligen Rat ausgesprochen. Eine Steuerermäßigung bei der Haltung von Wachhunden ist möglich.

Die *Vergnügungssteuer* als eine weitere Einnahme der Städte und Gemeinden wird vom jeweiligen Veranstalter für öffentliche Vergnügungen erhoben. In Ausnahmefällen kann der Rat der Stadt bzw. Gemeinde auf die Erhebung dieser Steuer verzichten. Eine *Kulturabgabe* ist bei Veranstaltungen wie Theater, Varieté, Kabarett, Zirkus, Film vorgesehen. Die Kulturabgabe wie die Vergnügungssteuer sind einen Tag nach der Veranstaltung fällig. In den staatlich anerkannten Kurorten wird *Kurtaxe* erhoben, die eine spezifische Form der G. darstellt.

Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 18.9.1970 (GBl.-Sdr. Nr. 676, Ber. GBl. II1971 Nr. 50 S. 407); VO über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. 7. 1957 (GBl. I 1957 Nr. 49 S. 385; Ber. GBl. II1957 Nr. 65 S. 544); VO über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 18. 7. 1957 (GBl. II1957 Nr. 49 S. 381) i. d. F. der 2. VO vom 27. 5. 1964 (GBl. II 1964 Nr. 60 S. 559); AO über den Kulturfonds der DDR vom 13.4.1960 (GBl. I 1960 Nr. 32 S. 340); AO über die Erhebung der Kulturabgabe vom 18. 2. 1955 (GBl. II 1955 Nr. 9 S. 54); AO Nr. 2 über die Erhebung der Kulturabgabe vom 26.2.1960 (GBl. II1960 Nr. 10 S. 88); AO Nr. 3 über die Erhebung der Kulturabgabe vom 13. 12. 1963 (GBl. II1963 Nr. 109 S. 864); VO über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel - Kurort-VO - vom 3.8. 1967 (GBl. II1967 Nr. 88 S. 653).